

Linda Nell

Rechts-System und Rechtssektor – zur Topographie multipel differenzierter normativ-sozialer Ordnung

Zusammenfassung: Der Beitrag stellt zunächst die übersetzungstheoretisch fundierte Überlegung vor, dass das moderne Funktionssystem des Rechts in heterogene normative Umwelten eingebettet und dabei in seiner eigenen Funktionserfüllung von diesen Einbettungen abhängig ist. Davon ausgehend wird die Frage nach Einheit und Lage des Rechts in der Gesellschaft aufgegriffen und der Tendenz nach anders als in der systemtheoretischen (oder auch der funktionalistischen) Auffassung beantwortet. Im Horizont der Theorie der multiplen Differenzierung erweist sich das Rechts-System als nur eine Form von vielen, in denen das Recht im hoch differenzierten Fall koordinierend wirksam wird. In Reaktion auf die empirische Lage eines ›Neuen Rechtpluralismus‹ bewertet die Theorie multipler Differenzierung deshalb die außersystemischen normativen Ordnungen (wie milieuspezifischen Ethos, Gewohnheitsrecht, religiöse Gewissheiten etc.) nicht als ›Umwelten des Rechts der Gesellschaft‹, sondern zusammen mit dem Funktionssystem Recht als Teil eines heterogen zusammengesetzten umfassenderen gesellschaftlichen ›Rechtssektors‹. Das Recht der Gesellschaft ist demnach selbst ein in sich multipel differenziertes Teilspektrum normativer Koordination von Handlung und Kommunikation. Das Rechts-System, dessen Genealogie und Formcharakteristik die Systemtheorie vorbildlich auf den Begriff gebracht hat, ist schließlich im Lichte dieser begrifflichen Erschließung seinerseits besser in seinen synchronen und diachronen Abhängigkeiten ›vom Rest der Gesellschaft‹ verständlich zu machen.

Schlagwörter: Rechts-System, normative Wiederaufladung (des Rechts), Rechtssektor, habitualisierte Applikationsroutinen, multiple Differenzierung, Neuer Rechtspluralismus

Legal System and Legal Sector – On the Topography of Multiply Differentiated Normative-Social Order

Abstract: The article first presents the consideration, based on translation theory, that the modern functional system of law is embedded in heterogeneous normative environments and is dependent on these embeddings for its own functional fulfilment. Based on this, the question of the unity and position of law in society is taken up and answered differently from the system-theoretical (or functionalist) view. Within the horizon of the theory of multiple differentiation, the legal system proves to be only one form of many in which the law has a coordinating effect in highly differentiated cases. In response to the empirical situation of a ›new legal pluralism‹, the theory of multiple differentiation therefore evaluates the extra-systemic normative orders (such as: milieu-specific ethos, customary law, religious certainties etc.) not as ›environments of the law of society‹ but together with the functional system of law as part of a heterogeneously composed, more comprehensive social ›legal sector‹. The law of society is thus itself a multiply differentiated partial spectrum of normative coordination of action and communication. The legal system, whose genealogy and formal characteristics have been exemplarily conceptualized by systems theory, is ultimately better understood in its synchronous and diachronic dependencies on the rest of society in the light of this conceptual development.

Keywords: legal system, normative recharging (of law), legal sector, habitualized application routines, multiple differentiation, new legal pluralism

1. Normative Arbeitsteilung zwischen differenzierten Sinnhorizonten

Gerade eine differenzierungstheoretische Analyse des Rechts der Gesellschaft (Luhmann 1983 und 1995; Teubner 1989) hat gute Gründe, mit den Phänomenen und Begriffen des Rechtspluralismus zu beginnen. Im Unterschied zum alten Rechtspluralismus vormoderner Art bedeutet Rechtspluralismus in der modernen Gesellschaft allerdings etwas anderes als das mittelalterliche und frühneuzeitliche Durcheinander simultan wirksamer und lokal sich überschneidender Geltungsbereiche unterschiedlicher Rechtskompetenzen und -formen (Wesel 1997: 280 und 347 ff.; Ehrlich 1969; Nell 2020: 39 ff.). Gerade weil die Modernität der modernen Gesellschaft u. a. durch das Monopol eines ausdifferenzierten Rechts-Systems definiert ist (siehe Gephart 1993), durch das positive Recht mit seiner flächendeckenden, exklusiven und konsistenten Leistung für das Ganze einer Gesellschaft (Luhmann 1995), bezeichnet der neue Rechtspluralismus im Unterschied zum alten eine andere Art von Unübersichtlichkeit: Erstens fällt darunter die im globalen Rahmen auftretende Konkurrenz, Kooperation oder Durchdringung, etc. zwischen lokalen, eher national limitierten Rechtswirkungsbereichen (Teubner 1996); zweitens aber, und für die hier verfolgte Frage primär bedeutsam, bedeutet Pluralismus des Rechts die Vielfalt der *Bezugnahmen auf das Recht* in den rechtsexternen Kontexten einer multipel ausdifferenzierten Gesellschaft (Nell 2020: 235 ff.; Renn 2021b; Renn 2024: 69 ff.). In dieser zweiten Bedeutung verweist der Pluralismus des Rechts, verstanden als eine Vielfalt der *rechtsexternen* Referenzen auf das Recht, auf eine andere als die rein systemtheoretische Deutung der *Einheit* des Rechts in der Gesellschaft. Eine Perspektive der multiplen und nicht nur primär funktionalen Differenzierung der modernen Gesellschaft teilt mit der Systemtheorie zwar die Unterstellung, dass die zentrale Gestalt des modernen Rechts sich als spezialisiertes Funktionssystem verstehen lässt. Sie nimmt aber anders als die Systemtheorie die ausdifferenzierte Vielfalt normativer Ordnungen (also alles das, was selbst nicht Rechts-System und doch normativ strukturiert ist) nicht aus der Rechnung heraus, sondern sie bewertet umgekehrt die normativen Umwelten des Rechts-Systems als *konstitutiven* Teil der systemischen Funktionserfüllung. Normativ strukturierte Umwelten des Rechts-Systems stellen damit nichts weniger als einen vollwertigen Bestandteil jeder angemessenen soziologischen Antwort auf die Frage nach der Einheit des Rechts in der Gesellschaft dar. Gerade dann, wenn man der Luhmann'schen Überzeugung folgt, dass die Gesellschaft als problematische Einheit sicher nicht (durch Moral, Ethos) auf durchgängige und homogenisierende Weise *normativ* integriert werden kann, nötigt die Analyse der gesellschaftlichen Funktionserfüllung durch ein Rechts-System doch zur Diagnose einer gewissen normativen Arbeitsteilung (Nell 2020: 269 ff.; Nell/Renn 2024: 60 ff.) zwischen heterogenen normativen Ordnungen. Eben darin besteht eine moderne *rechtspluralistische* Lage. Erweitert man die differenzierungstheoretische Perspektive (vgl. Mölders et al. 2024: 8 ff.; Nell 2020; Renn 2006 und 2021a), erweitert sich das Spektrum der sozialen Kontexte und Koordinationstypen, die zur Einheit des Rechts gezählt werden müssen. Das Recht der Gesellschaft umfasst deshalb, trotz der Monopolstellung des systemischen Rechts in relevanten Aspekten (allgemeine Erwar-

tungssicherheit, generalisierte Kontingenzeinschränkung für andere gesellschaftliche Systeme; Luhmann 1995), mehr als dieses System. Ein terminologischer Vorschlag kann in diesem Zusammenhang darin bestehen, die Kategorie eines ›Rechtssektors‹ einzuführen, zu bestimmen und diesen analytisch vom Rechts-System als einer spezifischen, nämlich codierten Form normativer Koordination zu unterscheiden.

Grundlage einer Theorie der multiplen Differenzierung (im Kontrast zur Favorisierung eines Primats funktionaler Differenzierung) ist eine übersetzungstheoretisch angelegte Rekonstruktion der Diversifizierung von gesellschaftlichen Formen der Handlungskoordination. Diversifizierung bedeutet hier die Etablierung von Grenzen zwischen gesellschaftlichen Kontexten, die sich in ihrer Art der symbolischen Sinnverarbeitung tatsächlich *kategorial* unterscheiden (vgl. zur Bedeutung dieser Rolle der Sprache für das Recht: Vesting 2011: 47 ff.). Wegen dieser Heterogenität entsprechen die Beziehungen zwischen ihnen den *Formen der Übersetzung* zwischen unterschiedlichen *sprachlichen* Kontexten und Formen der Gegenstandskonstitution (im Sinne von Welterschließungen, die jeweils kontextintern vordefinieren, was jeweils ein Ereignis, was eine Handlung, was ein Gegenstand sein kann; ausführlich: Renn 2006: 198 ff.).

Aus dieser Exposition der soziologischen Analyse von Differenzierungsprozessen und -effekten folgt, dass das moderne Funktionssystem des Rechts nicht einfach ›operativ verschlossen‹ ist gegenüber heterogenen normativen Umwelten (wie z. B. sozialen Milieuzusammenhängen), sondern dass zwischen dem System und seinen Umwelten erstens permanent Übersetzungsprozeduren (sinnverändernde, wechselseitige ›fremd-referentielle‹ Bezugnahmen) ablaufen, die zweitens in der Summe als eine Art indirekter Einbettung dem Rechts-System zur eigenen Funktionserfüllung in der Gesellschaft verhelfen. Die Leistungen des Rechts für externe Kontexte und für die Gesellschaft sind erst dann ›erbracht‹, wenn trotz Anschluss-Unterbrechung zwischen System und Umwelt in den externen (oder auch: Ziel-) Kontexten rechtsinterner Kommunikation de facto auf rechtsinterne Kommunikationen ›reagiert‹ wird. Solche Reaktionen bestehen je nach Kontext und je nach Aspekt der systemischen Leistung etwa in einer »normativen Wiederaufladung« des Rechts im Felde sozialer Milieus (Nell 2020: 271). Oder sie bestehen allgemein in einer jeweils lokalen Aufbereitung in Richtung Anschlussfähigkeit, die in Gestalt einer ›indexikalisierenden‹ Spezifikation der generellen Bedeutung systemischer Kommunikation durch eine habitualisierte Kompetenz der Applikation des Abstrakten auf das Besondere in praktischen Kontexten geschehen kann (vgl. bezogen auf systemische Effekte allgemein: Renn 2006: 443 ff., auf das Recht: Renn 2021b: 217 ff. und Nell 2020: 257 ff.).

Das Recht in Gestalt eines durch *codierte* Kommunikation selbstreferenziell operierenden Systems (Luhmann 1995; Teubner 1989: 28 ff.) muss also in die für es selbst umweltbildenden sozialen Welten, in denen anders kommuniziert wird, übersetzt werden, wenn es dort überhaupt Effekte haben soll (Leistungen dorthin exportieren soll). Übersetzung heißt, dass die ›Wechselwirkungen‹ zwischen ausdifferenzierten Teilen der Gesellschaft also nur *indirekten* Charakter haben können. Denn der Übergang eines kommunikativen Austausches zwischen zwei im Vergleich *andersartigen* Sinnhorizonten schließt einen

bedeutungsverändernden Bruch ein.¹ Die kommunikativen Elemente und Ereignisse bedeuten im systemischen Kontext rechtlicher Kommunikation in einem buchstäblichen Sinne etwas ganz Anderes als in den praktischen Bezugnahmen z. B. auf Gesetze, Rechtskategorien oder Gerichtsurteile, die außerhalb des Rechts, aber mit Bezug auf das Recht vorgenommen werden. Es gibt keine gemeinsame Sprache, keine gemeinsamen, auf Grundlage der Sprache eines Kontextes konstituierten Ereignisse und ›Objekte‹, aber es gibt sinnverschiebende wechselseitige Bezugnahmen zwischen normativen Ordnungen, auf die sich die ›Wirkungen‹ des Rechts auf die Umwelt – und in umgekehrter Richtung – aufteilen müssen. Diese Unterbrechung des Kontinuums der Anschlussfähigkeit durch die soziale Bildung von Sinn Grenzen fällt in der Perspektive des analytischen Rechtspositivismus besonders deutlich auf, insofern die rechtsintern gebildeten »Rechtstatsachen« (Kelsen 2008) sowohl referentiell als auch geltungsbezogen, im Sinne eines Ableitungszusammenhangs aufeinander aufbauender Rechtfertigungen, keinerlei Entsprechung in der Umwelt des Systems haben. Eine Kommunikation ist im Horizont rechtlicher Bewertung prinzipiell etwas ganz anderes als dieselbe Kommunikation im Horizont praktischer Bewertungen in der sozialen Praxis (es wird eben in einem *bedeutungsverändernden* Sinne übersetzt, so auch, obwohl mit anderen Konsequenzen: Habermas 1992: 250). Das positive Recht reguliert deshalb nicht selbst direkt die Lebenspraxis (Renn 2021b: 223 ff.). Es regt *Selbstregulationen* an, auch dann, wenn rechtliche Entscheidungen Zwangscharakter entfalten, weil der *Sinn* der Folgen im externen Kontext bestimmt und anschlussfähig gehalten werden muss (die Räumungsklage ›erzeugt‹ auf eine Art den Auszug der Mietpartei, aber es intervenieren milieuspezifische und subjektive Interpretationen der Konsequenzen des Urteils in die Umwandlung der Entscheidung in eine praktische Sequenz von Aktionen). Das systemisch verfasste Recht und andere, eher im Modus einer implizit regulierten Praxis (Bourdieu 1979)² reproduzierte Kontexte des Handelns treten auseinander, und es werden Übersetzungen erforderlich. Während die Autopoiesis des

- 1 Grundlagentheoretisch betrachtet geht es hier um das prinzipielle Verständnis der kommunikationstheoretischen Unterscheidung zwischen Information und Irritation. Bei Luhmann hängt die operative Geschlossenheit sinnhafter Systeme konstitutiv an der Unmöglichkeit, im System Umwelt Ereignisse als diese selbst als Informationen zu verarbeiten. Die Umwelt irritiert, und erst im System transformiert sich der dann irgendwie sinnfrei bestimmte Impuls einer Irritation in die interne Information, an der dann angeschlossen werden kann (Luhmann 1984: 293 ff.). Anders als diese seltsam sinnfreie Kopplung von System und Umwelt im je einzelnen (wie aber temporal bestimmten?) Ereignis der Irritation (vgl. dazu auch: Habermas 1992: 74), stellt die Übersetzung zwischen Systemen und Teilen ihrer Umwelt auf die Triangulation zwischen zwei Ereignissen ab. Ohne Verlust der Differenz der Sinnhorizonte (»Bedeutungsbruch«) lässt sich die referentielle Zielgenauigkeit beim Bezug über Sinn Grenzen hinweg über ein praktisches tertium comparationis erklären (Renn 2006: 221 f., 295 ff.). Die Theorie befasst sich hier mit einer komplexen Sinnverarbeitung, uns interessiert hier daran allein die Übersetzung zwischen rechtsinternen Ereignissen und normativen Umwelten.
- 2 Es ist dies eine Differenzierung in Arten normativer Orientierung, die in der praxeologischen Tradition bzw. bei Bourdieu selbst nicht angemessen in Rechnung gestellt wird, insofern die Theorie der Praxis auch das kodierte Recht, das Rechts-System auf eine juridisch verschleierte Praxis habitualisierter Konkurrenzkämpfe zu reduzieren geneigt ist (siehe: Bourdieu 1987, vgl. dazu: Kretschmann 2019: 145 ff.).

Rechts also vor allem in seiner Entkoppelung von außerrechtlichen Geltungsgrundlagen (Selbstreferenz des positiven Rechts, das selbst festlegt, wann Recht zurecht als Recht gilt) und von rechtsexterner Sinnkonstitution (Bestimmung des Sinnes einer rechtsrelevanten Materie) besteht, kann die normative Einschätzung der praktischen Bedeutung und der Angemessenheit der Folgen rechtlicher Konditionalprogramme in der Umwelt (in der Gesellschaft) nicht mehr selbst vom Recht vorgenommen oder selektiert werden. Es ist das allgemeine Regelanwendungsparadox, demzufolge eine Regel ihre eigene Anwendung nur durch eine weitere Regel regeln könnte, die dann aber wieder eine weitere Regel zu ihrer Anwendung bräuchte (Wittgenstein 1984). Dieses Regelparadox steht hier für die Angewiesenheit des Rechts-Systems auf die normative Arbeitsteilung zwischen ihm selbst und den Referenzen auf es in externen Kontexten. Zwar kann die codierte, systemische Kommunikation im Rechts-System, etwa im Modus der Rechtsfortbildung durch richterliche Entscheidung (Hirsch 2003; vgl. auch: Habermas 1992: 238 ff., besonders: 267 f.) und durch Einarbeitung der ›Verkehrssitten‹ in die Rechtsentwicklung an der umweltadäquaten Spezifizierung rechtlicher Normierung arbeiten. Luhmann scheint in dieser *rechtsinternen* Spezifikationsstätigkeit eine hinreichende Grundlage zu sehen für die Vereinbarkeit zwischen der Autopoiesis des Rechts und dem hermeneutischen Zwang zur Sinn individuierenden Applikation von Normen auf je Besonderes (Luhmann 1995: 299 ff., vgl. Teubner 1989: 104 f.). Aber die interne Verfeinerung eines Regelwerkes bleibt ihrerseits eine Übersetzung einer jeweiligen Ereignissequenz der Praxis in ihrer opaken normativen Qualität, denn die Verfeinerung bleibt subsumtionslogische Verbindung immer neuer allgemeiner Typiken. Die Kasuistik operiert mittels der Konjunktion immer weiterer, aber immer generalisierter Merkmale, unter die jene Ereignisse subsumiert werden, anstatt dass, wie in der hermeneutischen Auffassung von Begriffsverwendung (Gadamer 1960), jede Anwendung der Regel und des Begriffs auf den Fall rekursiv die Bedeutung des Ausdrucks ›verschiebt‹. Die Kasuistik läuft dem Leben aufgrund des anderen Aggregatzustandes, der hier oder dort wirksamen Normativität (Subsumtion versus praktische [abduktiv operierende] Urteilskraft), endlos hinterher. Den Sinn für je kontextspezifische Angemessenheit kann das Rechts-System nicht selbst erzeugen und operativ umsetzen, aber kontextspezifische Angemessenheit ist relevant im Übergang zwischen unterschiedlichen Ebenen, bei den Rechtsanwendungen und bei unterschiedlichen Rechtsbezügen – allein um dem Recht Wirkung zu sichern.

2. Rechtssektor und normative Desintegration

Das Rechts-System *umfasst* also in einer Hinsicht die ganze Gesellschaft: es ist allein zuständig für die *codierte* Rechtskommunikation, es monopolisiert erfolgreich (jedenfalls beim ›Vorliegen‹ funktional differenzierter Teilsysteme) die Sphäre der Legalität und die Zuständigkeit für die Probe auf Rechtskonformität; und doch ist es in anderer Hinsicht, unter dem soziologischen Aspekt der Ko-Existenz von sozialen Instanzen einer normativen Koordination, nur eine gesellschaftliche Teilordnung unter vielen. Deswegen ›sendet‹ das Rechts-System in alle Regionen gesellschaftlicher Kommunikation hinein (mit mehr oder

weniger Resonanz), wobei diese Regionen auch aus anderen Systemen noch normativ relevante Frequenzen empfangen. Während die Moraltheorie zu großen Teilen immer noch repräsentationalistisch gestimmt nach möglichen Realverankerungen ›der‹ Gerechtigkeit im System des Rechts Ausschau hält (vgl. aber: Teubner 1989: 28 ff. und auch: Habermas 1992: 135 ff.), kann die Theorie multipler Differenzierung mit der Dialektik zwischen der ›Kontrafaktizität‹ der ›Geltung‹ moralischer Intuitionen und der realen Abstraktion gesellschaftlich betriebsstauglicher Normativität im System positiven Rechts gut leben: Das positive Recht ist *als System* in der Perspektive Luhmanns *amoralisch*, denn die Geltung des Rechts nimmt im Sinne Kelsens (2008) im systemischen Zusammenhang und im Zuge der Positivierung des Rechts den selbstbezüglichen Sinn der rein rechtsinternen Begründung und Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Rechts bzw. der Rechtssetzung an.

Es ist daher sachlich (und in abgeleiteter Weise auch normativ) angemessen, dem modernen Recht nicht länger die Funktion der Integration der Gesellschaft, sondern im Gegenteil, die Funktion einer funktionalen und durchaus ›vernünftigen‹ *normativen Desintegration* zuzuschreiben (Renn 2021b: 225 f.).³ An die Stelle von vermeintlich homogenen normativen Orientierungen innerhalb einer Gesellschaft (die in der Tradition von Durkheim und Parsons, modifiziert auch noch bei Habermas, für die Integration der Gesellschaft eintreten musste, vgl. Gephart 1993, siehe auch: Habermas 1992: 62 ff.)⁴ tritt die Heterogenität ausdifferenzierter normativer Horizonte in der Gesellschaft. Das Recht erhält damit eine Nebenfunktion, indem es neben der Zurverfügungstellung von generalisierter (allerdings abstrakter) normativer Erwartbarkeit, die modifizierte *normative Desintegration* der Gesellschaft befördert. Diese Desintegration unterscheidet sich von der Durkheim'schen Anomie (Durkheim 1992) durch ihren vernünftigen Effekt, d. h. dadurch, dass sie im Lichte einer *prinzipiell* legitimierbaren Autonomie der Teilkontexte (auch der individuierten Personen) durch Unterbrechung von normativen Direktwirkungen ›von oben‹ deren ethische Selbstregulation indirekt konstituiert (u. a. die Entlastung von der Verpflichtung auf gesellschaftliche Generalisierung oder moralische Universalisierbarkeit, vgl. Renn 2021b: 232 ff.). Die rechts-systemische Desintegration ist also in dem Sinne ›vernünftig‹, als sie und soweit sie die für moderne Lagen typischen *Spielräume* von heterogen ausdifferenzierten normativen Ordnungen eröffnet und zulässt. In diesen Spielräumen können diese anderen normativen Ordnungen *für* und *durch* Übersetzungsverhältnisse Eigensinn entfalten, soweit sie eben nicht von außen (und dann in einem spezifischen Sinne heteronom) normativ ›gesteuert‹, sondern *flexibel* integriert sind (zur hier anfallenden Frage nach der »Integration zweiter Ordnung«: Renn 2006: 110 ff.). Anders als Moralthorien (oder moralische Vorstellungen gesellschaftlicher Einheitlichkeit) es fordern, kommen Moral und Gerechtigkeit also *erst durch die Trennung*

3 Die Desintegration unter dem Vorzeichen funktionaler Differenzierung wird auch von Marc Amstutz und Vaio Karavas aufgerufen (Amstutz/Karavas 2009: 656 ff.). Sie sprechen von Effekten der »negativen Integration« und halten damit an der Durkheim'schen Vorstellung von negativer Solidarität fest. Unser Vorschlag ist von einer Theorie der normativen Integration hingegen strikt zu unterscheiden.

4 In der Betrachtungsweise einer Übersetzungstheorie der Differenzierung ist in diesem Zusammenhang theoretisch von einer normativen »Abstraktionsgemeinschaft« die Rede (vgl. Renn 2006: 87).

des Rechts vom Rest normativer Horizonte und dann durch die Übersetzung des Rechts in die Milieuhorizonte hinein wieder ins Spiel. Erst durch Entlastung von allgemeinen gesellschaftlichen Koordinationsaufgaben, kann die ethische Selbstverständigung einer je lokalen Lebensführung sich dann wieder – eventuell und durch weitere Faktoren gestützt – zur *dezentrierten*, »postkonventionellen« (Habermas) moralischen Maxime steigern. Das systemische Recht kann und muss also *nicht* die alles überwölbende normative Klammer über gesellschaftlich differenzierte Teilbereiche hinweg bilden, auch wenn es aus der Sicht bestimmter Milieus nach wie vor so scheint oder wünschenswert wäre.

Im Horizont der Theorie der multiplen Differenzierung erweist sich das Rechts-System also aus den genannten Gründen (normative Arbeitsteilung, Delegation der lokalen Applikation rechtlicher Effekte, vernünftige Desintegration der Gesellschaft) als nur eine Form von normativer Integration neben vielen anderen normativen Sinnhorizonten, in denen das Recht im hoch differenzierten Fall dann eben nur *indirekt* koordinierend wirksam wird. In Reaktion auf die empirische Lage eines »neuen Rechtpluralismus« bewertet die Theorie multipler Differenzierung deshalb die außersystemischen normativen Ordnungen – also etwa: milieuspezifischer Ethos, Gewohnheitsrecht, religiöse Gewissheiten, praktisch eingeschliffene Wertorientierungen, etc. – zwar als »Umwelten« des Rechts-Systems der Gesellschaft, dennoch aber als Teilordnungen des »Rechts der Gesellschaft«, weil hier das System in übersetzter Form, mit referentielltem Bezug auf das Rechts-System, erst seine gesellschaftliche Wirkung entfaltet. Rechtsexterne Normativitäten bilden in diesem Sinne, *zusammen* mit dem Funktionssystem Recht, einen heterogen zusammengesetzten, umfassenderen gesellschaftlichen »Rechtssektor«. Die *anderen* normativen Sinnhorizonte sind allesamt *nicht* das Rechts-System, denn keines ihrer Elemente kann mit einem Element der systemischen Rechtskommunikation identisch sein oder verschmelzen, aber alle nehmen je nach Eigenart auf unterschiedliche Weise und aus unterschiedlicher Entfernung, immer wieder auf das Rechts-System Bezug. Die rechts-systemexterne Umgebung kann entweder selbst eine *systemische* Einheit sein, die dann nicht am Rechtscode, sondern an einem anderen Funktionsbezug orientiert ist.

Die Bedeutung nicht systemisch verfasster Normativität für die gesellschaftliche Wirkung des institutionalisierten Rechts wird auch in den Bourdieuschen Analysen des Rechts betont. Bourdieu fixiert den Blick allerdings auf verborgene Herrschaftsambitionen und beobachtet auch modernes Recht als eine nur dem Schein nach selbstreferentielle normative Ordnung. Auf der praktischen Ebene regiert hier der Habitus. Nach Bourdieu gilt dies allerdings für das gesamte Recht als einem »Feld«, ohne dass die Abhebung eines systemischen Aggregatzustandes des positiven Rechts ausreichend und plausibel Berücksichtigung fände (siehe: Bourdieu 1987).

Im Unterschied zu dieser (praxeologischen) Einebnung der Unterschiede unterstreicht die Perspektive des multipel differenzierten Rechts (Nell/Renn 2024: 60 f.), dass das System und die praktischen Felder *nebeneinander* treten und gemeinsam einen gesellschaftlichen Sektor bilden. Seine *sektorale Identität* (vgl. Teubner 1996) verdankt das Recht der Gesellschaft (nicht dem System alleine) bzw. den Übersetzungsverhältnissen zwischen heterogenen Teilordnungen der Gesellschaft. Die hier relevanten Teilordnungen finden sich, *anders* als z. B. Teubner es versteht (Teubner 1996: 262 f.), nicht nur auf

der Ebene von weiteren *Funktionssystemen* (etwa der Wirtschaft oder anderen Sozialsystemen, wofür die ›*lex mercatoria*‹ ein Beispiel war). Sondern der Sektor des Rechts umfasst auch niedrigschwelliger aggregierte gesellschaftliche Teilordnungen, also auch solche Teilordnungen, die differenzierungstheoretisch nicht alle allein dem Primat der funktionalen Differenzierung folgen, sondern der *kulturellen* Differenzierung zwischen nebeneinander gelagerten Bereichen der Lebensführung entspringen. So wie etwa die informelle Dimension formal abgegrenzter Organisationen, die sozialen Milieus (die durch einen geteilten Habitus gebildet sind und reproduziert werden) und auch Personen, soweit deren intentionale Horizonte als normativ (ethisch existentiell) strukturierte Hintergrundorientierungen handlungskordinierend (durch den Entwurf *modo futuri exacti* nach Schütz, vgl. Renn 2006: 432 ff.) relevant werden.

All diese Instanzen fertigen in ihrer jeweils eigenen Perspektive und auf der Basis ihrer eigenen Anschlussselektivität fallspezifisch ›Translate‹ (also Übersetzungsprodukte) des Rechts-Systems und seiner Kommunikate (z. B. explizite und implizite Deutungen der Konsequenzen von Urteilen) an. In ihnen bezieht man sich *auf das* Recht, reproduziert damit aber nicht die systemische Kommunikation des Rechts selbst, sondern gibt ihr indirekte Wirkung durch übersetzende Spezifikation nach außen, d. h. operativ *innerhalb* des jeweils lokalen Horizontes normativ geordneter Anschlussfähigkeit. Milieus kopieren nicht und sie ersetzen nicht die manifesten Sinngehalte der Rechtskommunikation, sondern sie fertigen in ihren Eigenhorizonten nur eine mehr oder weniger kompatible, entweder intentional-subjektive oder milieuspezifisch-habituelle Version des allgemeinen Rechts-Sinnes an.⁵ Diese ergänzenden Translate des Rechts in den rechtsexternen Kontexten stehen dann dem Rechts-System wiederum zur Kalibrierung ihres Umweltbezugs zur Verfügung (siehe Habermas 1992: 135 ff.), allerdings wiederum nur verwandelt in ein nun rechtsintern anschlussfähiges Translat der Translate des Rechts in der System-Umgebung (Nell 2020: 285 f.). Sobald also in der gesellschaftlichen Evolution die durch Ausdifferenzierung gebildete Einheit eines Rechts-Systems emergiert und etabliert ist (siehe: Luhmann 1981; Teubner 1989, S. 61 f.; Renn 2021b), bilden die verschiedenen normativen Ordnungen, in die sich der gesellschaftliche Rechtssektor differenziert hat, *Kaskadenstufen* der Übersetzung des Rechts. Bezogen auf ihren jeweiligen Abstraktionsgrad und die Reichweiten ihrer Geltung laufen die gesellschaftlichen Übersetzungsprozesse zwischen diesen normativen Ordnungen die Kaskadenstufen herauf und herunter.

Wenn die soziologische Differenzierungstheorie sich dazu durchringt, das Recht der Gesellschaft begrifflich in die Form eines Rechtssektors zu bringen, wird sie damit auch dem

5 Die *intentionalen* (Person) und die *habituellen* (Milieu) Reflexe auf den normativen Universalismus, der sich im Rechts-System über die binäre Codierung und Basalprogrammierung manifestiert, sind *keine Direktimporte* substantiell stabiler Sinnelemente, sondern sie sind *horizont-spezifisch umgeformte* Translate. Der Austausch durch Übersetzung ist indirekt geleistet und die Konfliktbeilegung geht den Umweg durch das Rechts-System. Hier findet auch das Durkheim'sche komplexitätsreduktions-theoretische Argument (die Überforderung des Kollektibewusstseins, das aus Ähnlichkeiten erwächst; Durkheim 1992) seinen Platz: Es kommt gar nicht auf intersubjektiv identische Kenntnisse der Details positiv-rechtlicher Normen an, sondern nur auf den generalisierten Allgemeinsinn der Rechtsgeltung, der sich bezüglich der Kenntnis der einzelnen Rechtsregeln im verallgemeinerten Rechtsvertrauen niederschlägt.

Umstand gerecht, dass die Grenze zwischen dem Gesamtsektor der normativen Teil-Ordnungen und anderen Sektoren der Gesellschaft notgedrungen immer *unschärfer* wird, je mehr man sich soziologisch entlang der Übersetzungskaskade ›nach unten‹ *auf die praktische Handlungsebene* zu bewegt. Ein gesellschaftlicher Sektor unterscheidet sich von einem anderen (z. B. Recht von der Wirtschaft) in der Auffassung einer Theorie multipler Differenzierung also anders, als sich beispielsweise die Luhmann'schen Funktionssysteme voneinander unterscheiden. Die abgegrenzten, *systemischen* Teilbereiche innerhalb von gesellschaftlichen Sektoren bilden die Spitzen der Kaskaden der Übersetzung, die sich nach unten gewissermaßen in Pyramidenform ausbreiten. In den systemischen Spitzen der Kaskaden sind Sektoren der Gesellschaft tatsächlich scharf unterschieden, sie bilden wechselseitig inkompatible Kommunikationsordnungen, während am Sockel des Sektors sich eine Vielzahl praktisch koordinierter normativer Horizonte tummelt. An der Basis der Kaskaden, in der Breite dieser praktisch verfassten, performativ reproduzierten Kontexte, in denen normative Ordnungen *anderer* Art dem Rechts-System u. a. bei der Spezifikation assistieren, sind die Grenzen zwischen z. B. Recht und Wirtschaft oder Politik indessen weniger scharf gezogen. Das einzelne kommunikative Ereignis ist hier polyvalent. Ein kommunikatives Ereignis kann im Einflussbereich der *performativen* Strukturierung einer praktischen normativen Ordnung simultan als (quasi) rechtlich, ökonomisch oder machbezogen relevant und mit entsprechenden Anschlusshandlungen verkettet werden. Auf der Milieuebene praktischer Sozialität verschwimmen deshalb die bereichsspezifischen Grenzen, während sie die Funktionssystemen trennscharf gegeneinander abheben. Die voneinander eindeutig (nämlich durch Anschlussunmöglichkeiten) abgegrenzten Bereiche systemischer Art treffen in Gegenrichtung, *in der Praxis* nur *verwandelt in Translaten* aufeinander, sodass ihre koordinierenden Wirkungen dabei ineinander verfließen und als Elemente indirekter Wechselwirkungen in mehrdeutigen Sprechakten und Interaktionssequenzen simultan vollzogen werden (im Erbfall streitet die Familie und springt dabei zwischen halb-rechtlichen, halb-ökonomischen, moralischen, biographischen und sonstigen Erwägungen).

3. Soziale Milieus und kulturelle Pluralisierung – Streuung normativer Ordnungen

Die normativen Sinnhorizonte praktischer Art, typischerweise die performativ reproduzierten Milieukontexte, gehören also ihrerseits zum gesellschaftlichen Sektor des Rechts dazu, und sie sind dabei allesamt *nicht* Teil des Rechts-Systems. Keines ihrer ›Elemente‹ (kommunikative Einzelereignisse) kann mit einem Element der systemischen Rechtskommunikation identisch sein oder verschmelzen, aber alle diese normativen Praktiken nehmen je nach Eigenart auf unterschiedliche Weise und aus unterschiedlicher Entfernung, immer wieder auf das Rechts-System und seine internen Elemente Bezug. Die rechts-systemexterne Umgebung ist natürlich weiter als der Rechtssektor, denn zu dieser Umgebung gehören auch andere selbst *systemische* Einheiten, die dann nicht am Rechtscode, sondern an einem anderen Funktionsbezug orientiert sind. Hier stößt die Analyse der Gesellschaft auf die Grenze zwischen der *noch* rechtsspezifischen Umgebung des Rechts und den *nicht*

mehr normativen Ordnungen der gesellschaftlichen Kommunikation (Geld und Marktvergesellschaftung sind keine alternativen *normativen* Sinnhorizonte, sondern alternative, ebenfalls über symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien strukturierte Teilordnungen systemischen Zuschnitts). Diese Grenze ist allerdings dann, wenn Funktionssysteme mittels der Kaskaden der Übersetzung in Sektoren eingebettet sind, hochgradig volatil und immer fallweise (etwa mit regionalem Bezug) empirisch zu bestimmen.

Die Bezugnahme des Rechts-Systems auf außerrechtliche Kontexte ist allein noch kein scharfes Kriterium, das zu unterscheiden erlaubt, welche normativen Sinnhorizonte der Gesellschaft Teil des Rechtssektors sind und welche nicht. Entscheidend ist *das Vorliegen einer referentiellen* Beziehung zwischen rechts-systemexternen normativen Ordnungen und dem Rechts-System. Den prominenten Fall einer nicht systemischen Ordnung, die durch ihre ›Betroffenheit‹ vom und ihre indirekte Orientierung am Recht als ein wesentlicher Teil des Rechtssektors gelten muss, bilden deshalb die normativen Ordnungen sozialer ›Milieus‹. Sie unterhalten je nach ihrer (typologisch zu spezifizierender) Eigenlogik ein jeweils eigenes Verhältnis zum Recht als System. Die Variationsbreite der praktischen Übersetzungen des Rechts in kontextinterne normative Selektionen zeichnet sich bereits ab, wenn man diverse Beispiele in Erinnerung ruft. Von den Ordnungen der Ehre – z. B. im Bereich der organisierten Kriminalität und anderen Hybriden aus formaler Struktur und Vergemeinschaftung (Vogt/Zingerle 1994) – über traditionale Religionsgemeinschaften und moderne Szenen (Hitzler/Niederbacher 2010) bis zum ubiquitären Typus des Mikromilieus der Familie (Berger/Kellner 1965) wirken die normativen Grundlagen der Praxis als ein *impliziter* kultureller Hintergrund, als das Ethos, das als *performativ* zur Geltung gebrachte Selektionsordnung verhaltenssteuernde Effekten zeitigt. Für die Frage nach dem Recht der Gesellschaft ist an dieser *Form* der normativen Einschränkung von Kontingenz von Belang, dass es sich dabei um habituell, also praktisch, durch implizites Wissen und das Ethos der Lebensführung, bestimmte soziale Einheiten handelt. Soziale Milieus integrieren Praktiken normativ, und diese Integration bleibt aufgrund der Kapazitätsgrenzen des *praktischen* Modus habitualisierter Normativität immer begrenzt auf den Radius einer Teilordnung (Kulturen) der Gesellschaft.

So verschieden die sozialen Kontexte, Gruppen oder Praktiken ausfallen, die der Form nach der Kategorie des sozialen Milieus zugehören, so unterschiedlich können sich ihre übersetzenden Bezugnahmen auf das funktional differenzierte Recht (System) gestalten. Einen zentralen Typus sozialer Praxis, der für die Umwelteinbettung des Rechts-Systems von zentraler Bedeutung ist, stellen solche sozialen Milieus dar, deren referentiellen Bezugnahmen auf das Recht das Recht normativ wiederaufladen (vgl. für die Analyse der Gegenrichtung: Habermas 1992: 242 ff.). Das Recht wird im Zuge der Übersetzung rechtlicher Kommunikationen in einen milieu-kompatiblen Kommunikations-Zusammenhang (z. B. in die Debatten einer Teil-Öffentlichkeit, oder auch in die informelle Alltagsunterhaltung, den Klatsch, den Smalltalk) wieder eingeschlossen in den normativen Horizont der Lebensführung, von dem die Rechtsgeltung sich im Übergang zum positiven Recht befreit hatte. Die moralische Erwartung an das Recht, etwa ›gerecht‹ zu sein, findet nicht im Rechts-System selbst Resonanz, aber doch im Ethos eines Milieus, dass sich selbst normativ auf das Recht bezieht (Nell 2020: 271 ff.). Moralisch imprägniert wird dieser Bezug dort,

wo das entsprechend reflexive Ethos eines Milieus seine eigene ›Beobachtung‹ des Rechts dem *universalistisch* gestimmten Gesichtspunkt der Gerechtigkeit unterordnet. Moralisch aufgeladen wird die gesellschaftliche Kommunikation über das gesellschaftliche Recht also bei genauerer differenzierungstheoretischer Betrachtung nicht einfach ›in der Gesellschaft‹ (auch nicht in einer Art ›Zivilgesellschaft‹, wenn darunter die Gesamtheit der Bevölkerung, das allgemeine Publikum und d. h. eigentlich ›die ganze‹ Gesellschaft abzüglich der formal institutionalisierten Infrastruktur verstanden werden soll). Moralisch (im Unterschied zu ethisch) aufgeladen wird das Recht vielmehr in einem notwendig partikularen, weil milieuspezifischen Horizont, auch wenn es sich dabei um einen universalistisch gestimmten Horizont (etwa um einen bürgerlichen ›Verfassungspatriotismus‹, vgl.: Sternberger 1990) handelt, aus dem heraus die Teilnehmer_innen an der politischen Deliberation im Sinne einer *kontrafaktischen Zuschreibung* dem Recht zumuten, Gerechtigkeit zu verwirklichen und *dadurch* kontexttranszendente Legitimität zu verdienen. Im sozialen Milieu wird dem positiven, selbstreferentiellen Recht qua Übersetzung wieder ein rechtstranszendierender normativer Imperativ zugeschrieben.⁶ In dieser normativen Wiederaufladung durch milieubasierte und -interne Kommunikation steckt die Geltungszuschreibung. Und in dieser Zuschreibung, die ihrerseits weder Element noch Produkt des Rechts-Systems ist, liegt die Fundierung des milieuspezifisch formatierten Generalmotivs zur allgemeinen Rechtstreue (Habermas 1992: 135 ff.), die in der heterogenen Landschaft pluralisierter Milieus ebenso vielseitig wie speziell ausgeprägt in Erscheinung tritt, beispielsweise in der juristischen Profession (vgl. Brockmann/Pilniok 2017).⁷

De facto können (und dürften wohl) die Gerechtigkeitsintuitionen je nach Milieu, derer es in der multipel differenzierten Gesellschaft ja viele gibt, zwar drastisch voneinander abweichen. Aber diese Abweichungen sind insofern unproblematisch, als es sich bei der Frage nach der Gerechtigkeit um die *kontrafaktische Unterstellung* handelt, dass das Recht für sie eintreten *solle*. Deren Sinn besteht gerade im *generalisierten* Einbau der *prinzipiellen Akzeptanz von normativen Übersetzungsverhältnissen* überhaupt, sodass es durchaus die Bereitschaft gibt, die Umwege durch die Übersetzungskaskaden zu akzeptieren. Diese kontrafaktische Unterstellung ist, selbst in der modernen Gesellschaft, ein

6 Dieser *überlegale Geltungssinn* einer höheren *Legitimität* ist wiederum über das *politische System* vermittelt. Dies ruft letztlich die Frage nach der Legitimität der *politischen* Macht, der moralischen Dignität des Gesetzgebers sowie des Gesetzgebungsverfahrens als einer sehr speziellen Umgebung des Rechts-Systems auf. All dies zeigt eindringlich, dass und mit welchen Konsequenzen die Koordinationsleistungen, ›des‹ Rechts noch lange nicht an den Grenzen des Rechts aufhören, sondern erst in ihren rechtsexternen Übersetzungen finalisiert werden.

7 Besonders gelagert und speziell gebaut ist diese partikulare, und doch universalistische Erwartung an das Recht in der juristischen Profession selbst, die, bezogen auf normative Erwartungen an das Recht, als ein dem Rechts-System über Expertenwissen besonders nah angebautes soziales Milieu gelten kann. Hier muss also die Jurisprudenz als soziale Gruppe vom Recht als codiertem System deutlich unterschieden werden (deshalb ›besteht‹ das Recht auch nicht aus dem Wissen der Jurist_innen; vgl. Renn 2006: 487 f.). Das rechtliche Überparteilichkeitsprinzip, das gesellschaftsweit vielfach anerkannt ist, bedeutet im juristisch-professionellen Milieuhorizont nochmal anderes, denn es ist durch ein spezielles, partikulares ›Standesethos‹ mit entsprechenden Anforderungen an die personale Performanz verankert.

weitgehend, wenn auch nicht flächendeckend und lückenlos geteilter Common Sense. Erst in der *Rückkehr* der Koordinationsleistung oder bei Rückübersetzung des Outputs des Rechts-Systems in ein partikulares Milieu kann der Sinn der kontrafaktischen Erwartung dann an einem regional oder lokal geprägten *Eigensinn* geprüft, für bare Münze genommen und konfliktträchtig werden (wobei die Rechtskonsistenz selbst, die ja *extern* im System verwaltet wird, davon unbeschadet bleiben kann).⁸ Konfliktträchtig ist also erst die jeweils konkrete ›Umsetzung‹ der universalistischen Gerechtigkeitsidee.⁹

Während die Autonomie des Rechts-Systems die Entlastung von der Bindung an die Moral erforderlich macht, gehört es zur effizienten Funktionserfüllung, dass das Rechts-System übersetzt und spezifiziert und mit externen Geltungserwartungen überzogen wird. Es ist also für die spezielle Rolle des Rechts-Systems in einer multipel differenzierten Gesellschaft und für die effiziente Gewährleistung der gesellschaftlichen Funktionserfüllung tatsächlich ein besonderes, historisch angereichertes ›Missverständnis‹ konstitutiv. Im performativen Medium des Habitus eines milieuspezifischen Ethos wird die Unterstellung verankert und gepflegt, dass das Recht eine für die Gerechtigkeit konstitutive Voraussetzung bilde. Die Funktion des modernen Rechts beruht also neben anderem auf einem fundamentalen (und fundierenden) Missverständnis, das zugleich ein stabiles und bewährtes Missverständnis ist: Dieses ›Missverständnis‹ ist Konsequenz und Ausdruck der Reibungsverluste, die bei der übersetzenden Überschreitung von Sinn Grenzen zwischen Kontexten anfallen. Solche Reibungsverluste sind ›technisch‹ unausweichlich, denn sie sind der Preis der multiplen Differenzierung und einer normativen Arbeitsteilung, die zugleich lokale Autonomie und gesellschaftliche Heterogenität, Unsicherheit normativer Koordination und Steuerungsprobleme erzeugt. Diese Reibungsverluste sind das Zeichen einer differenzierten Gesellschaft, welche daher nicht in einem starken, direkten, aber eindimensionalen Sinne normativ zu integrieren ist (Nell 2020: 274 ff.).

Vor diesem Hintergrund der normativen Übersetzungsverhältnisse inmitten des Rechtssektors der Gesellschaft erscheint die ›konventionelle‹ Moralthorie als die moralische Theorie eines jeweils spezifischen Milieus. Sie wird zur moralisierenden Theorie, wenn sie den Übersetzungszusammenhang nicht mitreflektiert, sondern normative Integration als eine direkte wechselseitige Sinnübertragung zwischen ausdifferenzierten Teilordnungen feendet. Sie verkennt dabei die Vielzahl und das Ausmaß von Übertragungsverlusten, die selbst bei der Rückübersetzung des Rechts durch solche Milieus auftreten, die das universalistische Ethos erfolgreich in den Habitus als Gesamtheit ihrer normativen Hintergrundgewissheiten ›hineinkopiert‹ haben. Die analytische These der situierenden normativen Wiederaufladung des Rechts durch je *partikulare*, aber im Selbstverständnis universalistische Milieus ist deshalb scharf zu unterscheiden von der »einfachste[n] und direkteste[n]

8 Diese Figur könnte an Klaus Günthers Rede vom universalen Code der Legalität als dem kleinsten gemeinsamen Nenner einer breit geteilten normativen Auffassung vom Recht erinnern (Günther 2001). Sie ist aber zunächst nur eine analytische Grundfigur. In der multipel differenzierten Gesellschaft läuft es nicht einfach glatt, da trotz kontrafaktischer Erwartungen allerlei Unrecht im Namen des Rechts durchaus die Regel ist.

9 Exemplarisch veranschaulichend: Zu den Schwierigkeiten in der Anwendung des Beleidigungsparagraphen aufgrund kultureller Pluralität: Niessen 2002.

Verwendungsweise« des Kulturbegriffs, bei dem »Kultur als materiales normatives Argument« dazu verführt, den normativen Anspruch des Rechts einzig und allein »auf ein vorfindliches Ethos [zu reduzieren]« (Gutmann 2015: 45).

Die Rolle der Kaskaden normativer Übersetzung im Sektor des Rechts sind also nicht so zu verstehen, dass die gesellschaftliche Einheit des Rechts in der je lokalen normativen Wiederaufladung in irgendeinem Sinne ihre ›Vollendung‹ erfahre. Im Gegenteil, die Übersetzungen die Kaskaden laufen immer wieder aufs Neue herauf und herunter. Und so sind die universalistischen Orientierungen spezifischer soziokultureller Milieus nicht die letzte Instanz oder der primordiale Boden gesellschaftlicher Normativität, sondern ihr partikularer Ethos moralischer Geltung ist seinerseits Effekt der multiplen Differenzierung, so dass sich Rechts-System und außerrechtliche Normativitäten in permanenter Reproduktion ihrer gegenseitigen Verfehlung stets neu, und immer erneut mit unsicherem Ausgang, negativ konstituieren müssen (Renn 2021b). Die Konstitution rechtsstaatkompatibler soziokultureller Milieus bildet sich in Wechselwirkung mit der Emergenz und der Etablierung eines Rechts-Systems. Und deshalb ist die Reflexivierung eines Milieus kein autochthoner Faktor der Stabilisierung des Rechts-Systems von außen, sondern sie ist selbst Effekt der multiplen Differenzierung und wird angestoßen durch die Ausdifferenzierung normativer Ordnungen. Die Einbettung des je eigenen, einst traditionellen Ethos (die auf Familienähnlichkeit gegründete Gesamtheit der das Milieu habitualisiert tragenden *praktischen* Gewissheiten) in die multipel differenzierte Umgebung, zu der ein Rechts-System gehört, motiviert dazu, den eigenen Horizont als prinzipiell kontingent zu ›erleben‹ und entsprechende Distanzierungen einzubauen. Solche Distanzierungen betreffen die Inklusionsform, also das für ein spezifisches Milieu charakteristische Verhältnis zwischen Milieu und Person: Der *Typus eines reflexiven soziokulturellen Milieus* rechnet die Multiplikation der gesellschaftlichen Inklusionen der Einzelperson durch die Differenzierung sozialer Zugriffe auf die Person (Simmels ›Kreuzung der sozialen Kreise‹) immer schon in ihren eigenen Zugriff auf die personale Identität mit ein, sodass die Toleranz für Kontingenzen auf Seiten des Personals gesteigert werden kann (Renn 2016: 173 ff.). In der praktischen Reproduktion des Milieus selbst weiß und akzeptiert man jetzt, dass Personen nicht nur einem einzigen Milieu zugehörig sind, und man toleriert vielleicht sogar Infiltrierungen des Milieus durch externe Sinnorientierungen. Die exklusive Vollinklusion der ganzen Person in nur ein einzelnes soziales Milieu (nur in die Familie oder die Gemeinde oder die Aktivistengruppe etc.) gilt gemeinhin als Ausnahme (und kann sogar als fundamentalistisch oder pathologisch gelten).¹⁰ Die Soziogenese des Rechts-Systems erweist sich in dieser Sicht als eine gesellschaftliche Quelle der typisch modernen Reflexivierung eines sozialen Milieus.¹¹ Mit der Differenzierung von System und Milieu werden

10 Einfaches Beispiel ist die tendenzielle Herauslösung der individuellen Biografie aus der Familienstruktur über den Einbau ›multipler Inklusionsprofile‹ in den Lebenslauf und in die ›transitorische Identität‹ (vgl. Renn 2016).

11 Die gesellschaftliche Differenzierung schafft mit der rechtlichen Konstitution der ›Rechtsperson‹ als des Trägers subjektiver Rechte eine Alternative zur Person, die ausschließlich zu einem performativ reproduzierten soziokulturellen Milieu zugehörig ist (vgl. Luhmann 1981).

private und öffentliche Rechtsgeschäfte in die normstabilisierende *rechts-systemische* Koordination ausgelagert und in das Medium der formalen Rollenkomplementarität verlegt. Für erhebliche Teile der normativen Koordination sozialer Beziehungen wird also in *externen* Kontexten gesorgt. In Reaktion darauf kann ein Milieu die eigene Reproduktion zunehmend unabhängiger von der sozialen Reziprozität sichern, die für die konkreten, habituell koordinierten interpersonalen Nahbeziehungen typisch ist. Das Milieu kann seinen Charakter transformieren und aus funktionalen Gründen von starken Konformitätsforderungen an die einzelnen Personen mehr und mehr absehen. Dies kann erhebliche Freiheits- und Emanzipationsgewinne sichern, denn die gesteigerte Einbettung des Milieus in immer diffizilere Übersetzungsverhältnisse korreliert mit der Lockerung des Zugriffs des Milieus auf die Person. Es kommt zur ›Postkonventionalisierung‹ subjektiver Orientierungen und zur Möglichkeit der dezentrierenden Selbstdistanzierung, die ohne den entsprechenden Hintergrund des Differenzierungs- und Übersetzungsgeschehens gar nicht denkbar wäre (Nell 2020: 274 ff.).¹²

Für die Funktion des Rechts und damit für die Einbettung eines Rechts-Systems in eine kompatible (mit der Re-Spezifikation und Legitimation durch normative Wiederaufladung zu beauftragende) Umgebung ist die Reflexivierung der sozialen Milieus der Tendenz nach günstig. Denn sie steigert die Wahrscheinlichkeit eines funktional ›effizienten‹ Gesamtarrangements des Rechtssektors.¹³

In diesem Sinne bleibt das Recht, was seine Funktion angeht, auf die hinreichend zuverlässige gesellschaftliche Verbreitung von rechtsexternen reflexiven Milieus angewiesen.¹⁴ Die milieuspezifischen normativen Gewissheiten einer ›bürgerlichen‹ Kultur als dem ›zivilgesellschaftlichen Resonanzraum‹ sorgt für die außerrechtliche Verankerung einer arbeitsteiligen Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Man verzichtet in der Rolle der Rechtsklient_in beispielsweise im Streitfall auf den Einsatz der Macht des Stärkeren oder gar der Gewalt und insgesamt darauf, sich moralisierend auf die Autorität einer heiligen Tradition zu berufen. Die entsprechende Bereitschaft dazu ist keine rein *kognitive* Ressource und kein rein kognitiver Lernprozess (Habermas 1992: 135 ff.), sondern sie muss *habitualisiert* und zum *praktisch gewissen* Ethos eines (›bürgerlichen‹) Milieus herabgesunken sein, weil *nur in diesem Modus* die alltagspragmatische Übersetzung der formalen Rechtsstandards in angemessene, rechts-kompatible Handlungskoordinationen gelingen kann (Nell 2020: 274 ff.; vgl. Renn 2021a).¹⁵

12 Demnach müsste der normativistische Einwand gegen systemische Verselbstständigung eigentlich ein Korrektiv darin finden, dass Systembildung auch den gleichzeitigen Zuwachs an subjektiver Autonomie bedeute.

13 Funktionalität ist nicht gleichbedeutend mit Zweckrationalität, Funktionalität umgreift die Wert- und Zweckrationalität.

14 Hinsichtlich der Etablierung von Rechtsstaatlichkeit steht das Recht stets im Verbund mit entsprechenden Infrastrukturen des politischen Systems und der Verwaltung.

15 So ist es im Zusammenhang mit dem reflexivierten Milieu zumindest vorstellbar, dass man sich im Falle eines Konfliktes den Umweg durch die Übersetzungskaskade und damit durch das Recht hindurch erspart, da der Konflikt auch im ›Normalmodus‹ in der Interaktion handhabbar bleibt. Das dezentrierte Ethos, das die Autonomie und die Gleichwertigkeit der Personen unterstreicht, tragen dafür Sorge. Gleichzeitig gilt dies alles natürlich nur für bestimmte gesellschaftliche Milieutypen.

Das Recht der Gesellschaft ist ein in sich multipel differenziertes Teilspektrum normativer Koordination von Handlung und Kommunikation. Die Systemtheorie hat das Rechts-System, seine Genese und Formcharakteristik zugespitzt und in zentralen Hinsichten adäquat auf den Begriff gebracht. Das Recht der Gesellschaft ist jedoch durch die begriffliche Erschließung des gesellschaftlichen Rechtssektors in seinen synchronen und diachronen Abhängigkeiten ›vom Rest der Gesellschaft‹ verständlicher zu machen. Diese Umstellung der Differenzierungstheorie weg vom Primat der funktionalen Differenzierung führt u. a. dazu, dass man Phänomene der sogenannten Verrechtlichung (Habermas) neu denken kann. Es gelingt z. B. leichter und präziser, zu unterscheiden zwischen einerseits empirischen Fällen der Entdifferenzierung gesellschaftlicher Übersetzungsverhältnisse (das entspräche z. B. einer Habermas'schen Kolonialisierung der Lebenswelt; Habermas 1981) und andererseits dem Fall eines hypertrophen Wachstums von Teilen des Rechtssektors. Eine mögliche Form solcher Hypertrophie könnte darin bestehen, dass die Grenzen zwischen Teilordnungen des Sektors zwar erhalten bleiben, aber ein zu hoher Übersetzungsdruck z. B. von Seiten des Systems auf den Bereich der Lebensführung ausgeht. Das würde nicht die Alltagskommunikation durch codierte Kommunikation ersetzen, aber die ethische Teilautonomie der Bereiche praktischer Lebensführung unter Druck bringen und durch den Zwang einschränken, sich permanent mit rechtlichen Regelungen in der Umwelt auseinandersetzen müssen. Die Einheit des Rechts der Gesellschaft ist mehr als die Einheit des rechtlichen Funktionssystems, sie ist vor allem ein performativ sich reproduzierendes Arrangement von Differenzen. Hypertrophien und Entdifferenzierung würden solche Differenzen gefährden. Angesichts solcher Möglichkeiten trägt die Differenzierungstheorie dazu bei, wenigstens das Bewusstsein für die Gefahren normativer Überintegration zu schärfen.

Literatur

- Amstutz, Marc/Karavas, Vaïos (2009): »Weltrecht: ein Derrida'sches Monster«. In: Callies, Graf-Peter et al. (Hg.): *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Günther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin: de Gruyter, S. 645–673.
- Berger, Peter L./Kellner, Hansfried (1965): »Die Ehe und die Konstruktion der Wirklichkeit: eine Abhandlung zur Mikrosoziologie des Wissens«. In: *Soziale Welt* 16(3), S. 220–235.
- Bourdieu, Pierre (1979): *Entwurf einer Theorie der Praxis*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1987): »The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field«. In: *The Hastings Law Journal* 38, S. 805–853.
- Brockmann, Judith/Pilniok, Arne (Hg.) (2017): *Die juristische Profession und das juristische Studium*. Baden-Baden: Nomos.
- Durkheim, Emile (1992): *Über soziale Arbeitsteilung. Studien zur Organisation höherer Gesellschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ehrlich, Eugen (1967): *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gadamer, Hans Georg (1960): *Wahrheit und Methode*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Gephart, Werner (1993): *Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Günther, Klaus (2001): »Rechtspluralismus und universaler Code der Legalität. Globalisierung als rechtstheoretisches Problem«. In: Wingert, Lutz et al. (Hg.): *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gutmann, Thomas (2015): *Recht als Kultur? Über die Grenzen des Kulturbegriffs als normatives Element*. Baden-Baden: Nomos.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*. 2 Bände. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hirsch, Günter (2003): *Rechtsanwendung, Rechtsfindung, Rechtsschöpfung. Der Richter im Spannungsverhältnis von Erster und Dritter Gewalt*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Hitzler, Ronald/Niederbacher, Arne (2010): *Leben in Szenen. Formen juveniler Vergemeinschaftung heute*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Kelsen, Hans (2008 [1934]): *Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*, hg. von Matthias Jestaedt. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kretschmann, Andrea (2019): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück.
- Luhmann, Niklas (1981): »Subjektive Rechte, zum Umbau des Rechtsbewusstseins für die moderne Gesellschaft«. In: Ders.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Band 2*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 45–105.
- Luhmann, Niklas (1983): »Die Einheit des Rechtssystems«. In: *Rechtstheorie*, 14(2), S. 129–154.
- Luhmann, Niklas (1984): *Sozial Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann Niklas (1995): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mölders, Marc/Renn, Joachim/Siri, Jasmin (2024): »Einleitung«. In: Dies. (Hg.): *Differenzierung und Integration. Zur Ausdifferenzierung der Differenzierungstheorie*. 5. Sonderband der ZTS. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 8–18.
- Nell, Linda (2020): *Die multiple Differenzierung des Rechts*. Weilerswist: Velbrück.
- Linda Nell; Joachim Renn (2024): »Die multiple Differenzierung des Rechts«. In: Ganner, Michael/Kettemann, Matthias C./Voithofer, Caroline (Hg.): *Grundlagen des Rechts. Band II: Vertiefung*. Wien: Verlag Österreich, S. 56–64.
- Niessen, Peter (2002): »Äußerungsfreiheit und kultureller Pluralismus«. In: Renn, Joachim/Straub, Jürgen (Hg.): *Übersetzung als Medium des Kulturverstehens und sozialer Integration*. Frankfurt a.M., New York: Campus, S. 237–275.
- Renn, Joachim (2006): *Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*. Weilerswist: Velbrück.
- Renn, Joachim (2016): *Das Formen der Person und die Ausdifferenzierung des Subjektiven. Soziologische Übersetzungen II*. Bielefeld: Transcript.
- Renn, Joachim (2021a): »Multiple Differenzierung des Politischen. Das Volk als Referenzobjekt im Medium der Macht«. In: Ders.: *Indirekte Referenz. Pragmatischer Realismus und Medientheorie. Soziologische Übersetzungen III*. Bielefeld: transcript, S. 245–287.
- Renn, Joachim (2021b): »Das Medium Recht und die Evolution seiner Formen. Aggregatzustände, Substratverzweigung und die Ausdifferenzierung normativer Ordnungen«. In: Ders.: *Indirekte Referenz. Pragmatischer Realismus und Medientheorie. Soziologische Übersetzungen III*. Bielefeld: transcript, S. 197–245.
- Renn, Joachim (2024): »Negative Konstitution und indirekte Referenz. Die multipel differenzierte Gesellschaft und ihre soziologische Analyse«. In: Mölders, Marc/Renn, Joachim/Siri, Jasmin (Hg.): *Differenzierung und Integration. Zur Ausdifferenzierung der Differenzierungstheorie*. 5. Sonderband der ZTS. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 47–80.
- Sternberger, Dolf (1990): *Verfassungspatriotismus*. Frankfurt a.M.: Insel.
- Teubner, Günther (1989): *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Teubner, Günther (1996): »Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus«. In: *Rechtshistorisches Journal* 15, S. 255–290.

Vesting, Thomas (2011): *Das Medium des Rechts: Sprache*. Weilerswist: Velbrück.

Vogt, Ludgera/Zingerle, Arnold (Hg.) (1994): *Ehre. Archaische Momente in der Moderne*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Wesel, Uwe (1997): *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*. München: C.H. Beck.

Wittgenstein, Ludwig (1984): *Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Anschrift:

Dr. Linda Nell

Institut für Soziologie

Universität Münster

Scharnhorststraße 121

48151 Münster

nelll@uni-muenster.de